## Stadt Neumünster Neumünster, 19. August 2015 Der Oberbürgermeister Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen - Abt. Grünflächen

AZ:	60 Herr Schnittker/60.4 Herr Feilke

Drucksache Nr.: 0550/2013/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-	03.09.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle
ausschuss			

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras

<u>Verhandlungsgegenstand:</u> Prüfung der Anlage eines

eingefriedeten Hundeauslaufs in der Gartenstadt, z. B. im Bereich des Osterhofparks oder im Bereich zwischen dem Gemeinschaftshaus und der Bahnstrecke im Bezug zum Antrag Stadtteilbeirat Gartenstadt vom

10.06.2015

- Auftrag aus dem BPU am 02.07.2015

<u>Antrag:</u> Die Bereitstellung einer weiteren Hundeaus-

lauffläche wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Begründung

# <u>Begründung:</u>

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 02.07.2015 wurde zu dem Antrag des Stadtteilbeirates Gartenstadt vom 10.06.2015 die Verwaltung mit der Prüfung zur Anlage eines eingefriedeten Hundeauslaufs in der Gartenstadt, z.B. im Bereich des Osterhofparks oder im Bereich zwischen dem Gemeinschaftshaus und der Bahnstrecke beauftragt.

#### Stadträumliche Ausgangssituation

Bei dem Stadtteil Gartenstadt handelt es sich westlich der Rendsburger Straße wesentlich um eine mäßig verdichtete Siedlungsstruktur mit hohem Anteil an privaten Gartenflächen. In Nord-Süd Richtung ist der Siedlungsraum durch den zusammenhängenden Grünzug aus Osterhofpark und Domagkstraße gegliedert. Nach Süden grenzen die Erholungsräume Stadtpark und Stadtwald an. Nach Westen und Norden grenzen überwiegende landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes Stadtrand Neumünster an. Südlich und nördlich des Prehnsfelder Weges wurden in Verbindung mit der Entwicklungsfläche Nord / Gewerbepark Eichhof großflächig Ausgleichsflächen festgesetzt.

Östlich der Rendsburger Straße und nördlich der Heider Bahn ist im Schwerpunkt gewerbliche Nutzung entwickelt. Vereinzelt bestehen Gewerbe- oder Industriebrachen. Die Flächen liegen überwiegend in der Kulisse des Planungsraumes Stadtumbau West "Messeachse".

Die Ortsrandanbindungen des westlichen Stadtteiles in die freie Landschaft sind über den Stoverseegen im Norden und den Prehnsfelder Weg im Süden gegeben. Hier bestehen großräumige Auslaufmöglichkeiten für Hunde. Auch unter der gegebenen Fragestellung besteht hier für die Anbindung an die freie Landschaft (Siedlungsranderschließung) Entwicklungsbedarf. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes in Verbindung mit der Entwicklung des Gewerbeparks Eichhof wird diese Thematik aufgegriffen.

Im Bereich der westlichen Gartenstadt besteht bereits eine öffentliche Hundeauslauffläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Tierauffangstelle im Stadtwald (ca. 0,5 ha m²). Eine weitere öffentliche Fläche wird im Bereich des Vierkamps an der Preetzer Landstraße (ca. 0,4 ha) vorgehalten.

Kleinräumig bestehen aufgrund der Siedlungsstruktur in der Gartenstadt für Hundehalter Freilaufmöglichkeiten in privaten Gärten oder auf Freiflächen von Gemeinschaftswohnanlagen wo zum Beispiel Hausordnungen nicht anderweitige Regelungen treffen.

Über Vereinsstrukturen (Hundevereine im Stadtgebiet) zur Verfügung stehende Hundeauslaufflächen oder entsprechende Initiativen für eine Entwicklung vereinsgeführter Hundeauslaufflächen sind nicht bekannt.

#### Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Hundeauslaufflächen

### Anlagebezogene Anforderungen

Für Hundeauslaufflächen gilt für einen konfliktarmen Betrieb und für eine ausreichende Bewegung der Tiere eine Mindestgröße von ca. von 2.000 m². Eine Flächengröße von 5.000 m² gilt gemeinhin als angemessene Größe.

Hundeauslaufflächen sind in Verbindung mit empfindlichen Nutzungen so zum Beispiel in kleinräumigen Grünanlagen einzufrieden. Eine Einfriedung sollte aufgrund möglicher Gefährdungspotentiale und für das Sicherheitsgefühl sowie aufgrund der Vandalismusbeständigkeit in der Qualität eines Stabeisengitterzaunes und in einer Höhe von mindestens 1,60 m ausgeführt werden. Dabei ist eine Torzufahrt für Pflegefahrzeuge zu berücksichtigen. Für eine gestalterisch angemessene Einbindung und Sichtschutz kann zudem eine Bepflanzung erforderlich werden. Für den Aufenthalt und Betrieb sollte eine Ausstattung mit Bänken, Papierkörben und ggf. Hundekotbeutelspendern vorgesehen werden.

Hundeauslaufflächen sind emissionsträchtig (Bellen der Tiere, Rufen, Pfeifen). Ihre Anordnung und Betrieb muss daher empfindliche Nutzungen (u.a. Wohnen, Erholungsnutzung, Spielplätze) berücksichtigen. Ferner ist eine Nähe zu Stellplatzanlagen und die Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen erforderlich.

In der Pflege und Unterhaltung von Hundeauslaufflächen sind regelmäßige Mahd der Flächen, regelmäßiges Verfüllen von Grabestellen, die Beseitigung von Abfällen und Hundekot sowie die Instandhaltung der Austattung zu gewährleisten.

#### Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Anforderungen

Grundlage der Ausführungen bildet die Stellungnahme des Fachdienstes Stadtplanung (AZ.:61-23-01-11, Frau Loescher-Samel vom 13.08.2015).

Eingefriedete Hundeauslaufflächen sind als Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB zu bewerten und daher hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit zu beurteilen.

Die Einrichtung von Hundeauslaufflächen wird im <u>Aussenbereich</u> gemäß § 35 BauGB, dort insbesondere gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 beurteilt. Im <u>unbeplanten Innenbereich</u> erfolgt die Beurteilung nach § 34 BauGB. Kriterium ist hier insbesondere die Verträglichkeit der Nutzung mit umgebenden / angrenzenden Nutzungen. Ferner maßgeblich ist § 30 BauGB für überplante Gebiete. Hier ist die Verträglichkeit mit der festgesetzten Grundnutzung zum Beispiel Öffentliche Grünfläche zu bewerten.

Die Beurteilung derartiger Flächen richtet sich wesentlich danach, dass

- dass Vorhaben mit den umliegenden / angrenzenden Nutzungen verträglich ist, und
- der Schutz Dritter vor Gefahren oder Belästigungen, die von der Anlage ausgehen können (zum
  - Beispiel durch bauliche Anlagen wie Zäune) gewährleistet werden kann.
- eine Verträglichkeit mit der Hauptnutzung von Flächen hier Grün- und Parkanlagen in ihrer Aufenthalts-, Gestalt- und Nutzungsqualität besteht.

Eingefriedete Hundeauslaufflächen sind zudem als bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 LBO einzustufen und unterliegen insoweit zusätzlich einer bauordnungsrechtlichen Genehmigungspflicht.

Ausschlussflächen für eine Nutzung als Hundeauslaufflächen bilden Ausgleichsflächen, die im Rahmen des Ausgleichs für Eingriffe durch Bauvorhaben festgesetzt sind.

#### Weitere rechtliche Rahmenbedingungen

Das Interesse zur Einrichtung und Betrieb von Hundeauslaufflächen folgt primär privaten Halterinteressen, da grundsätzlich in öffentlichen Grünflächen Leinenpflicht auf der Grundlage des Gefahrhundegesetzes (GefHG) besteht.

Nach § 2 GefHG besteht die Leinenpflicht ohne besondere Aufforderung und Hinweise für jeden Hundehalter/in unter anderem in Park-, Garten und Grünanlagen. Gemäß § 17 Waldgesetz besteht ferner eine Leinenpflicht in Wäldern und Forsten. Unter dem Vorbehalt der Verpflichtung zur Vermeidung von Gefahren aus anderen Bestimmungen (zum Beispiel städtische Satzungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen) besteht keine Leinenpflicht in der angrenzenden freien Landschaft.

Da die Stadt Neumünster die Anleinpflicht nicht darüber hinaus gehend in einer städtischen Verordnung regelt, besteht keine Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Vorhaltung von Hundeauslaufflächen.

#### Kosten für Anlage und Betrieb

Die Kosten für die Anlage einer ca. 0,2 ha großen Hundeauslauffläche sind mit ca. 15.000 Euro (Brutto) für Zaunbau und Möblierung anzusetzen. Die jährliche Unterhaltung beläuft sich auf ca. 2.500 Euro.

#### Flächen und Eignungsbetrachtung

Für die Einrichtung von Hundeauslaufflächen kommen unter Vorbehalt der oben genannten Genehmigungsvoraussetzungen landwirtschaftliche Nutzflächen, Brachen, Gewerbe- und Industriebrachen für eine gegebenenfalls auch temporäre Zwischennutzung und Öffentliche Grünflächen in Betracht.

Die Anlage eines eingefriedeten Hundeauslaufs auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder auch auf gewerblichen Brachflächen steht unter dem Vorbehalt privatrechtlicher Regelung zum Beispiel eines Trägervereins und der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall.

#### Westliche Gartenstadt

Betrachtet werden als Öffentliche Grünanlagen die Grünanlagen Domagkstraße und Osterhofpark mit der westlich anschließenden Grünfläche Carlstraße sowie die Grünanlage Am Neuen Kamp. Die Spielplätze Detlef-Sievers Straße, Ahornweg und Rheiner Straße sind bauplanungsrechtlich festgesetzt. Der Spielplatz Abbéstraße ist als Bolzplatz genutzt. Ebenfalls in der Kulisse der Gartenstadt liegt der Stadtpark am Forstweg.

Mit der Nutzungsänderung im Bereich des Olympiageländes bestehen vorbehaltlich weiterer Prüfung ggf. Möglichkeiten entsprechender (temporärer) Flächennutzungen.

#### Grünanlage Domagkstraße

Die Grünanlage Domagkstraße hat eine Gesamtgröße von ca. 3,3 ha. Sie ist nach Norden durch den Bahndamm der Strecke Neumünster-Flensburg begrenzt. Nach Westen und Osten ist die Fläche durch Wohnbebauung und Gemeinschaftseinrichtungen gefasst. Nach Süden wird sie von der Rintelenstraße abgeschlossen. Die Grünanlage nimmt stadtteilrelevante Wegebeziehungen vom Stoverseegen an die Domagkstraße und an die Rintelenstraße auf und ist durch weitere Wegebeziehungen an die Randflächen angebunden.

In Folge des Rückbaus der Fussgängerbrücke Rendsburger Straße wird der Schulweg vom Stoverseegen an die Rintelenstraße durch die Grünanlage Domagkstraße geführt.

Die Grünfläche hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung und örtliche Grünflächennutzung.

Flächen sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen, Teilflächen als Spielplatzflächen ausgewiesen. Die östlichen Teilflächen nördlich des Gemeinschaftshauses Gartenstadt bis an den Bahndamm sind von dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38 aus dem Jahr 1978 erfasst. In dem Bereich ist die Einrichtung einer Hundeauslauffläche planungsrechtlich nicht zulässig.

Die nicht vom B-Plan erfassten Bereiche westlich des Gemeinschaftshauses sind planungsrechtlich als Aussenbereich im Innenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen:

Verträglichkeit mit umliegenden / angrenzenden Nutzungen
Wirkfaktoren der Anlage einer Hundeauslauffläche sind unter anderem
Lärmemissionen und die anzunehmende Zunahme des die Flächen aufsuchenden
Publikums und Zielverkehrs an die Anlage. Die zu bewertenden Teilflächen liegen
zwischen Gemeinschaftshaus und Hauptweg (0,36 ha) und westlich des Hauptweges

(0,15 und 0,17 ha). Zwei der in Frage stehenden Teilflächen weisen eine suboptimale Größe auf (< 0,2 ha), so daß eine Verstärkung nachteiliger Effekte zu erwarten ist. Trotz Einrichtung einer Hundeauslauffläche ist davon auszugehen, dass Konfliktfelder bestehen bleiben oder sich auch neu entwickeln.

Die Verträglichkeit wird hier unter anderem aufgrund angrenzender Wohnnutzung, aufgrund der Schulwegführung und aufgrund zu kleiner Teilflächen kritisch gesehen. Gegebenfalls ist eine Schallschutzprüfung erforderlich.

 Verträglichkeit mit der Hauptnutzung von Flächen hier Grün- und Parkanlagen in ihrer Aufenthalts-, Gestalt- und Nutzungsqualität

Mit dem notwendigen Zaunbau und geänderter Flächennutzung erfolgt eine nachteilige Überformung der bestehenden Grünanlage. Die betreffenden Flächen werden der Freizeit- und Erholungsnutzung durch die Allgemeinheit entzogen.

Die Verträglichkeit wird hier aufgrund der Kleinräumigkeit, dem Verlust an Gestaltungsqualität, der Nutzungsqualität wie dem Nutzungsbedarf als öffentliche Grünfläche nicht gesehen.

#### Grünanlage Osterhofpark

Der **Osterhofpark** weist als zentrale kleinräumige Parkanlage mit bestehenden Einrichtungen aus Spiel- und Bolzplatz für die zusätzliche Einrichtung von eingefriedeten Hundeauslaufflächen keine geeigneten Flächen auf. Die Flächen sind ebenfalls planungsrechtlich als Aussenbereich im Innenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen:

- Verträglichkeit mit umliegenden / angrenzenden Nutzungen Die Verträglichkeit ist hier unter anderem aufgrund angrenzender Blockbebauung kritisch zu sehen. Gegebenenfalls ist hier eine Schallschutzprüfung vorzusehen.
- Verträglichkeit mit der Hauptnutzung von Flächen hier Grün- und Parkanlagen in ihrer Aufenthalts-, Gestalt- und Nutzungsqualität Mit notwendigem Zaunbau und geänderter Flächennutzung erfolgt eine nachteilige Überformung der bestehenden Grünanlage. Die betreffenden Flächen werden der Freizeit- und Erholungsnutzung durch die Allgemeinheit entzogen. Die hohe Nutzungsund Gestaltungsqualität der Parkanlage wird durch Auszäunung von Teilflächen beeinträchtigt. hohe Nutzungsbedarf erheblich Der und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für Freizeit und Erholung werden deutlich eingeschränkt. Die Verträglichkeit einer Hundeauslauffläche mit der Grün- und Parkanlage ist nicht gegeben.

Im Fazit sollte für die Grünanlagen Domagkstraße und Osterhofpark aufgrund der geringen Grundfläche der Anlagen, aufgrund der Qualität des Anlagenbildes und der hier vorrangig zu sehenden Naherholungsnutzung und Nutzung durch die Allgemeinheit die Einrichtung von Hundeauslaufflächen zu Lasten öffentlicher Grünflächen nicht angestrebt werden und die Gesamtanlage als vielseitig nutzbare Park- und Grünanlagen erhalten und entwickelt werden.

# Grünanlage Prehnsfelder Weg / Carlstraße

Die Grünanlage am Prehnsfelder Weg / Carlstraße ist im Flächennutzungsplan als naturnahe Grünfläche dargestellt. Die Fläche ist ein "Fenster" des Osterhofparks in die freie Landschaft und ist somit für den Osterhofpark eine qualitätvolle landschaftliche Raumkante. Unmittelbar angrenzende Nutzungen sind nach Norden die Kirche der evangelisch-lutherischen Kreuzgemeinde und Wohnnutzung nördlich des Prehnsfelder Weges. Nach Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Nach Osten begrenzt die Carlstraße die Flächen. Die Flächen sind planungsrechtlich als Aussenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen:

- Verträglichkeit mit umliegenden / angrenzenden Nutzungen Die Verträglichkeit ist hier u.a. aufgrund weniger empfindlicher Nutzungen günstiger zu beurteilen. Gegebenenfalls ist hier eine Schallschutzprüfung vorzusehen. - Verträglichkeit mit der Hauptnutzung von Flächen hier Grün- und Parkanlagen in ihrer Aufenthalts-, Gestalt- und Nutzungsqualität

Mit notwendigem Zaunbau und geänderter Flächennutzung erfolgt eine nachteilige Überformung der bestehenden Grünanlage. Die Nutzungs- und Gestaltungsqualität der Grünfläche wird durch Auszäunung von Teilflächen beeinträchtigt.

Die Verträglichkeit der Einrichtung einer Hundeauslauffläche mit der Grünfläche ist vorbehaltlich weiterer Prüfung gegeben.

Für die Grünanlage Prehnsfelder Weg / Carlstraße kann vorbehaltlich weiterer Prüfung von einer grundsätzlichen Eignung für eine (temporäre) Nutzung als Hundeauslauffläche ausgegangen werden.

#### Grünanlage Am neuen Kamp

Die Grünanlage am neuen Kamp (0,27 ha) ist im Flächennutzungsplan als Parkanlage dargestellt.

- Verträglichkeit mit umliegenden / angrenzenden Nutzungen Die Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen (Gartenstadtschule) ist nicht gegeben.
- Verträglichkeit mit der Hauptnutzung von Flächen hier Grün- und Parkanlagen in ihrer Aufenthalts-, Gestalt- und Nutzungsqualität

Die kleine Parkfläche liegt innerhalb der Kulisse der historischen Gartenstadt und ist als vorgelagerte Fläche der Gartenstadtschule wertvoller Bestandteil der Grünaustattung und einer lebendigen Schulwegführung.

Die Verträglichkeit mit der Einrichtung einer Hundeauslauffläche ist nicht gegeben.

# Für die Grünanlage Am neuen Kamp ist die Einrichtung einer Hundeauslauffläche unverträglich.

Östliche Gartenstadt

In der östlichen Gartenstadt ist die Freiflächensituation wesentlich bestimmt durch unbebaute Gewerbeflächen und kleinflächige öffentliche Grünflächen am Stoverseegen sowie an der Justus-von-Liebig Straße.

# Grünanlage Stoverseegen

Die Grünanlage verläuft entlang der Straße Stoverseegen und nimmt das Straßenbegleitgrün auf. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als naturnahe Grünfläche dargestellt. Nach Süden grenzt Wohnbebauung an.

- Verträglichkeit mit umliegenden / angrenzenden Nutzungen Die Verträglichkeit ist hier u.a. aufgrund angrenzender Wohnbebauung kritisch zu sehen. Gegebenenfalls ist hier eine Schallschutzprüfung vorzusehen.
- Verträglichkeit mit der Hauptnutzung von Flächen hier Grünfläche und Straßengrün in ihrer Aufenthalts-, Gestalt- und Nutzungsqualität Mit notwendigem Zaunbau und geänderter Flächennutzung erfolgt eine nachteilige Überformung der bestehenden Grünanlage. Die Nutzungs- und Gestaltungsqualität der Grünfläche wird durch Auszäunung von Teilflächen beeinträchtigt. Es können nachteilige Auswirkungen auf den Straßenverkehr durch Sichtbezug bestehen. Aufgrund der gestreckten Lage der Fläche werden diese Nachteile verstärkt. Eine Eignung wird vorbehaltlich weiterer Prüfung in Frage gestellt.

Für die Grünanlage am Stoverseegen besteht vorbehaltlich weiterer Prüfung keine Eignung für eine Nutzung als Hundeauslauffläche.

# Grünanlage Justus-von-Liebig Straße

Die Grünanlage liegt an der Justus-von-Liebig Straße und ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt.

Unter anderem aufgrund zeitweiliger Nutzung in Verbindung mit Veranstaltungen der Holstenhallen ist eine Eignung der Grünanlage Justus-von Liebig Straße nicht gegeben.

Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister

#### Anlagen:

- Anlagen aus der Stellungnahme der Stadtplanung, Frau Loescher-Samel
  - Anlage 1 Flächennutzungsplan

  - Anlage 2 B-Plan-ÜbersichtAnlage 3 Ausschnitt B-Plan Nr. 38
- Teilflächen Stadtteil Gartenstadt: Domagkstraße, Osterhofpark, Carlstraße, östliche Gartenstadt